

Gemeinde

Karlsfeld



**Satzung für die Benutzung der
Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld
(Obdachlosenunterkunftsbenutzungssatzung –
OBS)**

Inkrafttreten:

1.Satzung 1959

2.Satzung zum 01.02.2007

3.Satzung zum 05.08.2015

4.Satzung zum 03.05.2023

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Gegenstand der Satzung
- § 2 Begriff der Obdachlosigkeit
- § 3 Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses
- § 4 Auskunftspflicht
- § 5 Nachweis einer ärztlichen Untersuchung; Ungezieferfreiheit
- § 6 Verhalten
- § 7 Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten
- § 8 besondere Pflichten
- § 9 Aufhebung, Umsetzung
- § 10 Räumung und Rückgabe
- § 11 Haftung
- § 12 Gebührenerhebung
- § 13 Ordnungswidrigkeiten
- § 14 Anordnung für den Einzelfall, Zwangsmittel
- § 15 Aufsicht
- § 16 Inkrafttreten

Satzung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft der Gemeinde Karlsfeld

Die Gemeinde Karlsfeld erlässt auf Grund der Art. 23 und 24 Abs. 1 Nr. 1 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern in der Fassung vom 22.08.1998, zuletzt geändert am 01.06.2015, folgende Satzung über die Benutzung der Obdachlosenunterkunft:

§ 1

Gegenstand der Satzung

- (1) Die Gemeinde Karlsfeld betreibt als öffentliche Einrichtung eine Unterkunft zur vorübergehenden Unterbringung ortsansässiger Personen, die obdachlos sind oder denen Obdachlosigkeit droht und bei denen alle anderen Hilfsmittel erschöpft sind (Obdachlosenunterkunft). Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung besteht aus gemeindlichen Wohncontainern (Hadinger Weg 13) und für Zwecke der Obdachlosenunterbringung bestehende gemeindliche Einzelwohnungen (Hadinger Weg 13).
- (2) Die Obdachlosenunterkunft im Sinne dieser Satzung ist keine Einrichtung für Nichtsesshafte und keine Einrichtung zur Unterbringung von Asylbewerbern nach dem Asylbewerberaufnahmengesetz.
- (3) Obdachlosenunterkünfte im Sinne dieser Satzung sind auch Gebäude, Wohnungen und Räume, die durch die Gemeinde Karlsfeld von dritten angemietet und in die der Betroffene von der Gemeinde eingewiesen wird.

§ 2

Begriff der Obdachlosigkeit

- (1) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist,
 - wer ohne Unterkunft ist,
 - wem der Verlust seiner ständigen oder vorübergehenden Unterkunft unmittelbar droht,
 - wessen Unterkunft nach objektiven Anforderungen derart Unzureichend ist, dass sie keinen menschenwürdigen Schutz vor den Unbilden der Witterung bietet oder die Benutzung der Unterkunft mit gesundheitlichen Gefahren verbunden ist, und nicht in der Lage ist, für sich, seinen Ehegatten und seine nach § 1602 BGB unterhaltsberechtigten Angehörigen, mit denen er gewöhnlich zusammenlebt, aus eigenen Kräften eine Unterkunft zu beschaffen.
- (2) Obdachlos im Sinne dieser Satzung ist nicht,
 - wer freiwillig ohne Unterkunft ist,
 - wer zwar wohnungslos ist, aber sich anderweitig eine, wenn auch nur vorübergehende Unterkunft verschafft hat oder verschaffen kann.

- Wer sich als Minderjähriger dem Bestimmungskreis der Personenberechtigten entzogen hat, und deswegen nach §42 SGB VIII in die Obhut des Jugendamtes zu nehmen ist.

§ 3

Beginn und Ende des Benutzungsverhältnisses

- (1) Zum Einzug in die Obdachlosenunterkunft ist nur eine Person berechtigt, deren Aufnahme die Gemeinde schriftlich verfügt hat. Ein Rechtsanspruch auf die Unterbringung in einer bestimmten Unterkunft oder auf Zuweisung von Räumen bestimmter Art und Größe bestehen nicht.
Mit dem berechtigten Einzug in die Obdachlosenunterkunft entsteht zwischen der eingezogenen Person (Benutzer) und der Gemeinde ein öffentliches-rechtliches Benutzungsverhältnis. Bei Personen, die im Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Satzung rechtmäßig Räume der Obdachlosenunterkunft außerhalb eines Mietverhältnisses bewohnen, beginnt das Benutzungsverhältnis mit Inkrafttreten dieser Satzung.
- (2) Die Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft kann befristet, widerruflich sowie unter Bedingung und Auflagen verfügt werden. In einem Raum oder in mehrere zusammengehörige Räume (Unterkunftseinheit) können auch mehrere Personen gleichen Geschlechts aufgenommen werden, die nicht verwandt oder verschwägert sind.
- (3) Anspruch auf Aufnahme in die Obdachlosenunterkunft besteht nur, wenn eine andere Unterbringung nicht möglich ist. Anspruch auf bestimmte Räume der Obdachlosenunterkunft besteht nicht.
- (4) Das Benutzungsverhältnis endet außer durch Tod des Benutzers
 1. Mit Ablauf der in der Aufnahme gesetzten Frist oder dem Eintritt der darin genannten Auflösungsbedingungen.
 2. Durch schriftlichen Widerruf der Aufnahmeverfügung oder schriftlicher Aufhebungsverfügung
 3. Mit Abschluss eines Mietvertrages.
- (5) Im Falle einer Umsetzung (§9 Abs. 2) wird das bisherige Benutzungsverhältnis beendet und ein neues begründet.
- (6) Die Benutzerinnen/Benutzer können das Benutzungsverhältnis ohne Einhalten einer Frist durch unverzügliche Mitteilung an die Gemeinde Karlsfeld beenden. Die Zuweisung wird sodann zum beantragten Zeitpunkt aufgehoben.
- (7) Die Gemeinde Karlsfeld kann die Zuweisung aufheben, wenn
 1. Die Benutzerin/der Benutzer ihren/seinen Auskunftspflichten kraft Gesetzes bzw. gemäß §4 der Satzung nicht nachkommen, insbesondere, wenn er/sie sich weigert, Auskünfte über ihre/seine Einkommens- und Vermögensverhältnisse zu erteilen,

2. Die Benutzerin/der Benutzer es unterlässt, sich ernsthaft um einen Wohnraum zu bemühen. Hierüber können von der Gemeinde Karlsfeld Nachweise verlangt werden.
 3. Die Benutzerin/der Benutzer sich grundlos weigert, einen Antrag auf Vormerkung für eine öffentlich-geförderte Wohnung (Sozialwohnungsantrag) zu stellen, eine andere nachgewiesene Wohnung zu zumutbaren Bedingungen selber anzumieten oder wenn er/sie eine vorgeschlagene Sozialwohnung unberechtigt ablehnt bzw. sich zu Auswahlvorschlägen für Sozialwohnungen nicht äußert.
 4. Eine Benutzerin/Ein Benutzer über eigennutzbares oder verwertbares Haus- bzw. Wohnungseigentum verfügt oder sonst wirtschaftlich in der Lage ist, sich selbst mit Wohnraum zu versorgen. Das ist insbesondere der Fall, wenn die Benutzerin/der Benutzer über ein ausreichendes Einkommen verfügt und keine sonstigen Hinderungsgründe bestehen. Ein ausreichendes Einkommen wird angenommen, wenn der Benutzer trotz Aufforderung sich weigert, über seine Einkommensverhältnisse Auskunft zu erteilen.
 5. Die Unterkunft von der Antragstellerin/dem Antragssteller bzw. deren/dessen Familienangehörigen nicht bezogen wird oder nicht mehr tatsächlich genutzt wird.
 6. Die Unterkunft nicht von allen in dem Bescheid aufgeführten Personen bezogen wird, oder sich die Zahl der aufgeführten Personen vermindert hat.
 7. Eine Benutzerin/ein Benutzer sich anderweitig mit Wohnraum versorgt hat.
 8. Eine Benutzerin/ein Benutzer ungeachtet einer Abmahnung einen satzungswidrigen oder sonst pflichtwidrigen Gebrauch der Unterkunft fortsetzt oder wenn eine Benutzerin/ein Benutzer schuldhaft in einem solchen Maß ihre/seine Verpflichtung verletzt, insbesondere den Hausfrieden so nachhaltig stört, dass der Gemeinde Karlsfeld oder einem Vermieter eine Fortsetzung des Benutzungsverhältnisses nicht zugemutet werden kann.
 9. Eine Benutzerin/ein Benutzer die Benutzungsgebühr nicht oder wiederholt nicht vollständig oder zu spät entrichtet.
 10. Sanierungs-, Modernisierungs-, Abbrucharbeiten oder die Auflösung einer Unterkunft bevorsteht.
 11. Die Gemeinde Karlsfeld Wohnraum von einem Dritten angemietet hat und diesem gegenüber zur Räumung verpflichtet ist.
 12. Dies zur Abwehr von Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung erforderlich ist.
 13. Ein sonstiger wichtiger Grund vorliegt.
- (8) Vor der Beendigung des Benutzungsverhältnisses nach Absatz 7 ist die Benutzerin/der Benutzer schriftlich anzuhören und auf die Möglichkeit der Beendigung hinzuweisen.
- (9) Soweit die erneute bzw. weitere Unterbringung von Benutzerinnen und Benutzern, deren Benutzungsverhältnisse nach §3 beendet worden ist, erforderlich ist, kann die Begründung eines neuen Benutzerverhältnisses in einer anderen Unterkunft erfolgen, soweit kein eigener Wohnraum zur Verfügung steht.

§ 4 Auskunftspflicht

Der Benutzer ist verpflichtet, der Gemeinde Karlsfeld über die Tatsachen, die für den Vollzug der Satzung erforderlich sind, insbesondere über ihre Einkommens- und Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben oder der Erteilung von Auskünften durch Dritte zuzustimmen.

§ 5 Nachweis der ärztlichen Untersuchung; Ungezieferfreiheit

- (1) Vor der Aufnahme hat der Antragssteller von sich aus auf etwaige Gefährdungen anderer Benutzer (durch ansteckende Krankheiten usw.) hinzuweisen. Unbeschadet hiervon kann die Gemeinde bei diesbezüglichen konkreten Anhaltspunkten vor der Aufnahme den Nachweis durch ein ärztliches Zeugnis verlangen, dass ärztliche Bedenken hinsichtlich der Benutzung der Einrichtung nicht bestehen.
- (2) Die Gemeinde Karlsfeld kann die Aufnahme davon abhängig machen, dass sowohl die Person als auch deren Hausrat ungezieferfrei ist. In Zweifelsfällen hört sie das staatliche Gesundheitsamt an.

§ 6 Verhalten

- (1) Die Benutzer haben die Obdachlosenunterkunft, insbesondere die ihnen überlassenen Räume, die von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenstände sowie die ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen pfleglich zu behandeln, stets in sauberen Zustand zu erhalten und nicht in Widerspruch zu dieser Satzung zu gebrauchen. Sie haben sich in der Obdachlosenunterkunft so zu verhalten, dass kein anderer gefährdet, geschädigt oder mehr als nach den Umständen unvermeidbar behindert oder belästigt wird.
- (2) Den Benutzern ist es mit Rücksicht auf die Gesamtheit der Benutzer und im Interesse einer ordnungsgemäßen Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht gestattet,
 1. Personen Unterkunft zu gewähren, deren Aufnahme nicht von der Gemeinde Karlsfeld verfügt ist,
 2. Die überlassenen Räume zu anderen als Wohnzwecken, insbesondere zu gewerblichen oder beruflichen Zwecken zu verwenden,
 3. Altmaterialien und leichtentzündliche Stoffe aller Art in der Obdachlosenunterkunft zu lagern
 4. Gegenstände aller Art, insbesondere sperrige Gegenstände sowie Fahr- und Motorräder, Mofas, Mopeds u. ä. auf Fluren, Treppenhäusern, Laubengängen oder auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Grünanlagen abzustellen.

5. Auf den zur Obdachlosenunterkunft gehörenden Außenanlagen mit Kraftfahrzeugen zu fahren, diese dort außerhalb der dafür vorgesehenen Parkflächen abzustellen, zu pflegen oder instand zu setzen und auf den Parkflächen nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge abzustellen,
 6. Ohne vorherige schriftliche Zustimmung der Gemeinde Karlsfeld in der Obdachlosenunterkunft oder den dazugehörigen Außenanlagen
 - a) Bauliche Änderungen einschließlich der Änderungen an Installationen vorzunehmen oder Außenantennen anzubringen,
 - b) Tiere zu halten,
 - c) Waschmaschinen, Ölöfen, Elektroöfen, Gasöfen oder Gasherde aufzustellen oder in Betrieb zu nehmen.
- (3) Die Zustimmung nach Abs. 2 Nr. 6 wird widerruflich erteilt; sie kann befristet und mit Bedingungen und Auflagen versehen werden. Eine Zustimmung darf nur erteilt werden, wenn dadurch berechnigte Interessen anderer Benutzer oder die ordnungsgemäße Bewirtschaftung der Obdachlosenunterkunft nicht beeinträchtigt werden. Die Gemeinde kann verlangen, dass der Benutzer vor Erteilung der Zustimmung schriftlich die Haftung für alle Schäden, die durch Ausnutzung der Zustimmung verursacht werden können, ohne Rücksicht auf eigenes Verschulden, übernimmt und die Gemeinde Karlsfeld insoweit von Schadensersatzansprüchen Dritter freistellt. Die Zustimmung kann insbesondere widerrufen werden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 2 nicht oder nicht mehr vorliegen oder Auflagen nicht beachtet werden.
- (4) Die Benutzer haben auftretende Schäden an den überlassenen Räumen, den von der Gemeinde gestellten Einrichtungsgegenständen und an den ihnen zur Verfügung stehenden Gemeinschaftseinrichtungen, sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde zu melden.
- (5) Die Gemeinde kann in Ergänzung zu dieser Satzung zur Aufrechterhaltung der Ordnung für alle oder einzelne Einrichtungen der Obdachlosenunterkunft eine Hausordnung erlassen.
- (6) Zur Überwachung der Einhaltung der Verpflichtungen aus dieser Satzung ist den Beauftragten der Gemeinde das Betreten der überlassenen Räume in angemessenen Zeitabständen nach Rechtzeitiger Ankündigung werktags in der Zeit von 08:00 Uhr bis 20:00 Uhr zu gestatten. Ohne vorherige Ankündigung und ohne zeitliche Begrenzung ist ein Betreten nur zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung zulässig. Der Benutzer hat bei längerer Abwesenheit dafür zu sorgen, dass die überlassenen Räume zur Verhütung drohender Gefahren betreten werden können.
- (7) Die Benutzer sind verpflichtet, Schäden an der Obdachlosenunterkunft, insbesondere den Unterkunftsräumen und den Gemeinschaftseinrichtungen sowie das Auftreten von Ungeziefer unverzüglich der Gemeinde anzuzeigen.

- (8) Die in eine Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, Müll und Abfall regelmäßig nach Maßgabe der in der Gemeinde Karlsfeld geltenden Vorschriften über die Abfallentsorgung zu entsorgen und zu trennen.
- (9) Bei vom Benutzer ohne Zustimmung der Gemeinde vorgenommenen baulichen oder sonstigen Veränderungen kann die Gemeinde Karlsfeld dies auf Kosten des Benutzers beseitigen und den früheren Zustand wiederherstellen lassen.
- (10) Sollten die Benutzer der Obdachlosenunterkunft durch ihr Verhalten dazu beitragen, dass die anfallenden Nebenkosten (z.B. für Strom, Wasser, Heizung) unverhältnismäßig hoch sind und erheblich über den festgesetzten Pauschalbeträgen liegen, so haben sie für die tatsächlichen entstandenen Kosten aufzukommen. Die Gemeinde kann die erhöhten Beiträge anhand von Durchschnittswerten oder Schätzungen erheben.
- (11) Die Gemeinde kann darüber hinaus die erforderlichen Maßnahmen ergreifen, um den Einrichtungszweck zu erreichen.

§ 7

Erneuerungs- und Instandhaltungsarbeiten

Ausbesserungen, bauliche Veränderungen sowie sonstige Vorkehrungen, die zur Erhaltung der Obdachlosenunterkunft, zur Abwendung drohender Gefahren sowie zur Beseitigung von Schäden notwendig sind oder der Modernisierung dienen, bedürfen keiner Zustimmung der Benutzer. Diese haben die betreffenden Räume nach rechtzeitiger Ankündigung der Arbeiten zugänglich zu machen und die Arbeiten nicht zu behindern oder zu verzögern. Eine Ankündigung ist bei drohender Gefahr nicht erforderlich.

§ 8

Besondere Pflichten

Den Benutzern ist untersagt:

1. Die ihnen zugewiesenen Räume mit anderen Benutzern ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde zu tauschen.
2. Freiantennen jeglicher Art ohne vorherige, jederzeit widerrufliche, schriftliche Genehmigung der Gemeinde anzubringen.
3. Auf dem Grundstück der Obdachlosenunterkunft nicht fahrbereite Kraftfahrzeuge und Motorräder abzustellen oder instand zu setzen.
4. Das Abhalten geräuschvoller Veranstaltungen sowie der ruhestörende Betrieb von Fernseh-, Radio- und sonstigen Musikgeräten.
5. In den Unterkunftsräumen Wäsche zu waschen oder zu trocknen.
6. Im gesamten Bereich der Unterkunft Tiere zu halten.
7. Zur Vermeidung von Brandgefahr dürfen weder in den Unterkünften, den Kellerräumen, den Dachböden noch auf dem Grundstück, leicht entzündliche und feuergefährliche Stoffe aufbewahrt werden.

8. Im gesamten Bereich der Unterkunft (Gebäude, Gemeinschaftsunterkunft und Unterkunftsräume) zu rauchen.
9. Materialien jeglicher Art an den Wänden mit Nägeln/Pinnnadeln usw. zu befestigen.
10. Jede Verunreinigung innerhalb und außerhalb der Wohnung, insbesondere die Verunreinigung der Wasserversorgungsanlagen und der Toilette.

§ 9 Aufhebung, Umsetzung

- (1) Die Gemeinde kann das Benutzungsverhältnis durch schriftliche Verfügung aufheben oder eine Aufnahmeverfügung schriftlich widerrufen, wenn
 1. Der Benutzer eine andere Unterkunft gefunden hat,
 2. Von der Aufnahmeverfügung innerhalb von drei Tagen kein Gebrauch gemacht wird oder die überlassenen Räume nicht zu Wohnzwecken oder nur zum Abstellen von Hausrat benutzt werden,
 3. Dem Benutzer die Anmietung einer nachgewiesenen Wohnung zu zumutbaren Bedingungen mit Rücksicht auf seine Einkommens- oder Vermögensverhältnisse möglich ist,
 4. Ein Benutzer trotz Abmahnung wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder einer Hausordnung verstößt, dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört und auf andere Weise, insbesondere durch eine Umsetzung, eine Besserung nicht zu erwarten ist,
 5. Gründe des öffentlichen Wohls vorliegen,
 6. Die Unterkünfte nicht von allen in der Aufnahme aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der eingewiesenen Personen vermindert.

In der Aufhebungs- oder Widerrufsverfügung ist dem Benutzer eine ausreichende Frist zum Auszug einzuräumen.

- (2) Die Gemeinde kann einen Benutzer von den ihm überlassenen Räumen der Obdachlosenunterkunft durch schriftliche Verfügung in andere Räume der Obdachlosenunterkunft umsetzen, wenn
 1. Die Freimachung der überlassenen Räume zur Verhütung dringender Gefahren für die öffentliche Sicherheit und Ordnung oder zur Vornahme von Bau- oder Abbruchmaßnahmen erforderlich ist,
 2. Die überlassenen Räume nicht von allen in der Aufnahmeverfügung aufgeführten Personen bezogen werden oder sich die Zahl der Personen verringert und die Räume für andere Personen benötigt werden,
 3. Ein Benutzer wiederholt gegen Vorschriften dieser Satzung oder eine Hausordnung verstößt und dadurch den Hausfrieden nachhaltig stört.

Abs. 1 Satz 2 gilt entsprechend.

§ 10 Räumung und Rückgabe

- (1) Die überlassenen Räume sind bei Beendigung des Benutzungsverhältnisses termingerecht, vollständig geräumt und sauber zurückzugeben. Alle Schlüssel sind an die Gemeinde herzauszugeben. Andernfalls hat die in der Unterkunft

eingewiesene Person die Kosten für die Anbringung neuer Schlösser zu tragen. Vom Benutzer angebrachte Tapeten und Bodenbeläge hat er zu entfernen. Die Gemeinde kann Ausnahmen zulassen, wenn sich ein neuer Benutzer zum Entfernen verpflichtet.

- (2) Einrichtungen, mit denen der Benutzer die Obdachlosenunterkunft und insbesondere die überlassenen Räume versehen, sind zu entfernen und der ursprüngliche Zustand wiederherzustellen. Die Gemeinde kann das Belassen der Einrichtungen gegen angemessene Entschädigung verlangen, wenn der Benutzer an der Wegnahme kein berechtigtes Interesse hat.
- (3) Erfüllt der Benutzer die Pflichten nach Abs. 1 und 2 nicht, kann die Gemeinde nach Ablauf von 3 Tagen anordnen, dass die erforderlichen Arbeiten auf Kosten und Gefahr des Säumigen vorgenommen werden (Ersatzvornahme). Die Zurückgelassenen Gegenstände werden in diesem Fall von der Gemeinde Karlsfeld in Verwahrung genommen. Zurückgelassene Gegenstände von geringem Wert werden in diesem Fall als Abfall entsorgt. Werden die in Verwahrung genommenen Sachen spätestens 3 Monate nach Beendigung des Nutzungsverhältnisses nicht abgeholt, wird unwiderleglich vermutet, dass der Benutzer das Eigentum daran aufgegeben hat. Die Gegenstände werden dann der Abfallverwertung zugeführt.
- (4) Die Gemeinde kann ausnahmsweise dem früheren Benutzer auf Antrag eine den Umständen nach angemessene Frist zur Räumung der Obdachlosenunterkunft gewähren. Durch Gewährung oder Verlängerung von Räumungsfristen wird eine Beendigung des Benutzungsverhältnisses nicht zurückgenommen.
- (5) Im Falle des § 9 Abs. 1 und 2 wird die Wohnung geräumt und die zurückgelassenen Gegenstände der Abfallverwertung zugeführt. § 10 Abs. 3 gilt hierfür entsprechend.

§ 11 Haftung

- (1) Die Benutzer haften nach den allgemeinen Bestimmungen für alle Schäden an, der Obdachlosenunterkunft einschließlich der dazugehörigen Außenanlagen, soweit sie von ihnen oder von Dritten, die sich auf Ihre Einladung in der Obdachlosenunterkunft aufhalten, schuldhaft verursacht werden.
- (2) Die Gemeinde haftet für Schäden, die sich aus dem Benutzen der Obdachlosenunterkunft ergeben nur dann, wenn einer Person, deren sich die Gemeinde zur Erfüllung ihrer Verpflichtungen bedient, Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit zur Last fällt. Für Personen- und Sachschäden, die den Benutzern der Einrichtung durch Dritte zugefügt werden, haftet die Gemeinde nicht. Dies gilt auch für Schäden, die sich die Benutzer der Unterkunft bzw. deren Besucher selbst gegenseitig zufügen.

§ 12 Gebührenerhebung

Für die Benutzung der Obdachlosenunterkunft werden Gebühren nach einer besonderen Gebührensatzung erhoben.

§ 13 Ordnungswidrigkeiten

Nach Art. 24 Abs. 2 Satz 2 der Gemeindeordnung für den Freistaat Bayern (GO) kann mit einer Geldbuße belegt werden bis 2.500,00 Euro, wer

1. Den in § 6 Abs. 1,2 Nr. 1-6, enthaltenen Geboten und Verboten bezüglich der Benutzung der Notunterkunft und des Verhaltens im Bereich der Notunterkunft zuwiderhandelt,
2. Die in § 6 Abs. 4,7 vorgeschriebene Anzeige nicht erstattet oder
3. Entgegen § 6 Abs. 6 das Betreten der Unterkunftsräume nicht gestattet.

§ 14 Anordnungen für den Einzelfall, Zwangsmittel

- (1) Die Gemeinde Karlsfeld kann zur Erfüllung der nach dieser Satzung bestehenden Verpflichtungen Anordnungen für den Einzelfall erlassen.
- (2) Für die Erzwingung der in dieser Satzung vorgeschriebenen Handlungen, Duldungen oder Unterlassungen gelten die Vorschriften des Bayerischen Verwaltungszustellungs- und Vollstreckungsgesetzes (BayVwZVG).

§ 15 Aufsicht

Die in die Obdachlosenunterkunft eingewiesenen Personen sind verpflichtet, den Anordnungen des Beauftragten der Gemeinde Karlsfeld zur Aufrechterhaltung oder Wiederherstellung der Ordnung in den Unterkünften nachzukommen. Insofern ist die beauftragte Person berechtigt, die zugewiesenen Räumlichkeiten zu betreten.

§ 16 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Gleichzeitig tritt die Satzung vom 05. August 2015 außer Kraft.

Karlsfeld, den

Kolbe
1.Bürgermeister

Bekanntmachung:
02.05.2023
Inkrafttreten:
03.05.2023